

- h) „Konsulararchiv“ umfaßt den gesamten Schriftwechsel, Chiffre, Dokumente, Bücher, Filme, Tonbänder und andere technische Arbeitsmittel sowie Einrichtungsgegenstände des Konsulats, die zu ihrer Aufbewahrung und zu ihrem Schutz bestimmt sind.
- i) „Bürger des Entsendestaates“ umfaßt auch juristische Personen.
- j) „Schiff des Entsendestaates“ ist jedes Wasserfahrzeug der See- und Binnenschifffahrt, das rechtmäßig unter der Flagge des Entsendestaates fährt.
- k) „Flugzeug des Entsendestaates“ ist jedes Luftfahrzeug, das rechtmäßig die Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Entsendestaates trägt.

Kapitel II

Einrichtung eines Konsulats und Ernennung des Leiters des Konsulats

Artikel 2

1. Ein Konsulat kann im Empfangsstaat nur mit dessen Zustimmung eingerichtet werden.
2. Der Sitz des Konsulats, sein Rang und der Konsularbezirk werden zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat vereinbart.

Artikel 3

1. Vor Ernennung des Leiters des Konsulats holt der Entsendestaat das Einverständnis des Empfangsstaates zur Person auf diplomatischem Weg ein.
2. Der Entsendestaat übermittelt dem Empfangsstaat auf diplomatischem Weg das Konsularpatent oder ein anderes Dokument über die Ernennung des Leiters des Konsulats. Darin werden der Vor- und Zuname des Leiters des Konsulats, sein Rang sowie der Konsularbezirk, in dem er die Funktionen ausübt, und der Sitz des Konsulats aufgeführt.
3. Nach Vorlage des Konsularpatents oder eines anderen Dokuments über die Ernennung des Leiters des Konsulats erteilt ihm der Empfangsstaat möglichst kurzfristig das Exequatur oder eine andere Erlaubnis.
4. Der Leiter des Konsulats kann seine Funktionen nach Erteilung des Exequaturs oder einer anderen Erlaubnis durch den Empfangsstaat ausüben.
5. Der Empfangsstaat kann dem Leiter des Konsulats bis zur Erteilung des Exequaturs oder einer anderen Erlaubnis gestatten, seine Funktionen vorläufig auszuüben.
6. Der Empfangsstaat trifft nach Erteilung des Exequaturs oder einer anderen Erlaubnis, auch wenn sie vorläufig erteilt wurde, die erforderlichen Maßnahmen, damit der Leiter des Konsulats seine Funktionen ausüben kann.

Artikel 4

1. Der Entsendestaat notifiziert dem Empfangsstaat:
 - a) Vor- und Zunamen sowie den Rang einer jeden konsularischen Amtsperson, die eine andere Funktion als die des Leiters des Konsulats ausübt;
 - b) Vor- und Zunamen der Mitarbeiter des Konsulats.
2. Die zuständigen Organe des Empfangsstaates stat-ten die Angehörigen des Konsulats sowie deren

Familienangehörige, die zum gemeinsamen Haushalt gehören und Bürger des Entsendestaates sind, mit entsprechenden Dokumenten aus.

Artikel 5

1. Wenn der Leiter des Konsulats aus irgendeinem Grund seine Funktionen nicht ausüben kann oder die Stelle des Leiters zeitweilig unbesetzt ist, kann der Entsendestaat eine konsularische Amtsperson des betreffenden oder eines anderen Konsulats im Empfangsstaat oder ein Mitglied des diplomatischen Personals seiner diplomatischen Vertretung im Empfangsstaat mit der Ausübung der Funktionen des Leiters des Konsulats beauftragen. Der Empfangsstaat ist davon vorher durch den Entsendestaat auf diplomatischem Weg in Kenntnis zu setzen.
2. Die Person, die mit der zeitweiligen Leitung des Konsulats beauftragt wurde, genießt die gleichen Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die dem Leiter des Konsulats nach diesem Vertrag zustehen.
3. Die Delegierung eines Mitglieds des diplomatischen Personals seiner diplomatischen Vertretung entsprechend Absatz 1 berührt nicht seine Privilegien und Immunitäten, die ihm auf Grund seines diplomatischen Status gewährt werden.

Artikel 6

Eine konsularische Amtsperson kann nur Bürger des Entsendestaates sein.

Artikel 7

Der Empfangsstaat kann den Entsendestaat jederzeit davon in Kenntnis setzen, daß das Exequatur oder eine andere Erlaubnis für den Leiter des Konsulats zurückgezogen wurde oder daß ein Angehöriger des Konsulats nicht erwünscht ist. In solchen Fällen hat der Entsendestaat den Angehörigen des Konsulats abzurufen.

Kapitel III

Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten

Artikel 8

Der Empfangsstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit die Angehörigen des Konsulats ihre Funktionen ausüben und ihre Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die in diesem Vertrag und in den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates vorgesehen sind, in Anspruch nehmen können.

Artikel 9

Der Entsendestaat kann in Übereinstimmung mit den in den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates enthaltenen Bedingungen und vorgesehenen Erfordernissen Grundstücke, Gebäude und Gebäudeteile für Zwecke des Konsulats sowie Wohnungen für Angehörige des Konsulats erwerben, pachten, nutzen, bebauen oder ausbauen.

Dabei erweist der Empfangsstaat, falls notwendig, dem Entsendestaat die erforderliche Hilfe.

Artikel 10

1. Am Gebäude des Konsulats können das Staatswappen des Entsendestaates und die Bezeichnung des Konsulats in der Sprache des Entsendestaates und des Empfangsstaates angebracht werden.